

Reisekostenordnung des TV Altötting 1864 e.V.

Die Reisekostenordnung regelt Anspruch und Erstattung von Reisekosten innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen.

1. Anspruch

Die Mitglieder der Organe des TV Altötting sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung der für Vereinsfahrten entstandenen Reisekosten, z.B. zu Auswärtsspielen oder zu Aus- und Fortbildungen für den Verein.

Für Fahrtkosten zum Training oder zu Heimspielen, auch zu den vom Verein genutzten Sportstätten sowie für Fahrten zum Sitz des Vereins besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Ein Anspruch auf Reisekosten in Form von Fahrtkosten entsteht grundsätzlich nur dann, wenn eine Fahrt vom vertretungsberechtigten Vorstand oder Abteilungsleiter angeordnet und vor Antritt auf dem Vordruck „Reisekostenantrag und Abrechnung“ genehmigt wurde. Die Fahrt muss zwingend dem Vereinszweck entsprechen.

Reisen, deren Gesamtkosten 200 € übersteigen, sind vor Antritt vom vertretungsberechtigten Vorstand zu genehmigen.

Der Verein darf die jeweilige Erstattung der Reisekosten nur genehmigen, wenn er wirtschaftlich in der Lage ist, die Kosten tatsächlich zu erstatten. Dies wird vom Vorstand jährlich überprüft und die Höhe ggf. angepasst.

2. Erstattung

Reisekosten werden maximal nach den jeweils steuerlich gültigen Sätzen, derzeit 0,30 €/km ermittelt und dem Antragsteller auf Wunsch erstattet.

Ein Verzicht auf die Auszahlung ist möglich, dem Antragsteller wird freigestellt, die entstandenen Fahrtkosten dem Verein als Spende zu belassen. Bei Verzicht auf Auszahlung wird dem Spender eine Spendenquittung ausgestellt, hierbei entfällt der Geldfluss.

Der Antrag muss zeitnah eingereicht werden, ebenso muss eine evtl. Verzichtserklärung bei regelmäßig wiederkehrenden Fahrten zeitnah vom Spender erfolgen, d.h. spätestens alle drei Monate.

Reisekosten gehen zu Lasten des jeweiligen Abteilungsetats. Sie werden auf dem in der Geschäftsstelle vorliegenden Vordruck „Reisekosten“ vor Antritt der Fahrt genehmigt, abgerechnet und vom jeweiligen Abteilungsleiter bzw. einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes geprüft.

3. Geltungsdauer und Geltungsbereich

Bei der Reisekostenordnung handelt es sich um eine Vereinsordnung im Sinne des § 15 der Satzung des TV Altötting. Diese tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Reisekostenordnung gilt bis auf Widerruf für den gesamten TV Altötting 1864 e.V.

Altötting, 1. Januar 2015

Vorsitzender
Wolfgang Sellner

Stv. Vorsitzender
Michael Götz

Stv. Vorsitzender
Hubert Kolditz